

G e s e z

vom 14. Juni 1922, betreffend Ergänzungen der Gemeindeordnung über die Rundmachung von Gemeinderatsbeschlüssen, über die Verpachtung und Vermietung von Gemeinde-Realitäten und über den Holzverkauf aus Gemeindewäldern.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Alle Beschlüsse des Gemeinderates, welche die Öffentlichkeit berühren, also mit Ausnahme jener, die nur die Rechte und Pflichten Einzelner und jener, die nur den inneren Geschäftsgang des Gemeindeamtes und der Gemeindeanstalten betreffen, sind öffentlich kundzumachen; die öffentliche Rundmachung geschieht in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Gemeindefestafel.

Beschlüsse, die nur die Rechte und Pflichten Einzelner betreffen, sind diesen in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe des Zustellungstages zuzustellen.

Artikel II.

Angelegenheiten, in welchen Beschlüsse der Gemeindevertretung der Genehmigung der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich im Sinne der §§ 86 und 87 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, Nr. 1, L.-G.-Bl., beziehungsweise des § 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1892, Nr. 17, L.-G.-Bl., unterzogen werden müssen, sind noch folgende:

1. Jede Veräußerung von Holz aus den Gemeinde- und Fraktionswäldern, wenn für den betreffenden Holzschlag wegen Ueberschreitung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Waldes im Sinne des § 18 der prov. Waldordnung für Tirol und Vorarlberg vom 24. Dezember 1839 die forstbehördliche Bewilligung der politischen Landesbehörde eingeholt werden muß.

2. Jede Verpachtung von Gemeinde- oder Fraktionsgrund,

a) wenn die Pachtdauer über 10 Jahre dauert oder ohne Rücksicht auf die Pachtdauer,

b) der Pachtgrund verbaut werden soll, oder

c) der Pachtvertrag bürgerlich einverleibt werden soll.

Die Bestimmungen 2 a) und c) gelten auch für Vermietungen von Gebäuden und Gebäudeteilen der Gemeinden und Fraktionen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Haibegger.

Peier.

Der Landesamtsdirektor:

Portels.